

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr,

die Staatsangehörigkeitsbehörde benötigt zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Ihres Einbürgerungsantrages Daten zu Ihrer Person und gegebenenfalls zur Person Ihres Ehegatten, die bei anderen Behörden vorhanden sind.

Die Einbürgerung beruht im Normalfall auf den §§ 8 oder 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder auf § 85 des Ausländergesetzes. Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen werden in diesen Fällen zu Ihrer Person Auskünfte bei der Ausländerbehörde, dem Bundeszentralregister sowie bei den örtlichen Polizeidienststellen und dem Sächsischen Landeskriminalamt eingeholt. Es handelt sich dabei um Erkenntnisse über Straf- und Ermittlungsverfahren und das Vorliegen von ausländerrechtlichen Ausweisungsgründen, bei der Ausländerbehörde darüber hinaus um Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlage Ihres Inlandsaufenthalts.

Falls weitere Behörden beteiligt werden müssen oder eine Einbürgerung auf einer anderen als den genannten Rechtsgrundlagen in Betracht kommt, werden Sie von der Staatsangehörigkeitsbehörde gesondert auf die Rechtsgrundlage für die Einbürgerung hingewiesen und über die Behörden informiert, die zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen beteiligt werden müssen.

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages kann es unter Umständen erforderlich sein, dass Sie und gegebenenfalls Ihr Ehegatte uns Unterlagen vom Finanzamt, vom Jugendamt oder von der zuständigen Behörde, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem BAföG bewilligt, vorlegen müssen (zum Beispiel Sozialhilfebescheid, Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Wohngeldbescheid).

Um Ihnen und Ihrem Ehegatten den Weg zu diesen Behörden zu ersparen, können Sie uns ermächtigen, die erforderlichen Informationen dort unmittelbar anzufordern. Diese Behörden dürfen uns jedoch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung oder ausdrückliche Einwilligung Ihres Ehegatten keine Informationen übermitteln, da sie dem Sozialgeheimnis beziehungsweise dem Steuergeheimnis unterliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens empfehlen wir daher, die beiliegende Einwilligungserklärung zu unterschreiben.

Ihre personenbezogenen Daten werden für das Einbürgerungsverfahren in einer automatisierten Datei bei der Staatsangehörigkeitsbehörde gespeichert. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages genutzt und spätestens nach Ablauf der für Einbürgerungsvorgänge geltenden Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht.¹

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde.

Von der vorstehenden Information habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers

gegebenenfalls Unterschrift des Ehegatten des Einbürgerungsbewerbers

¹ Dieser Absatz ist nur aufzunehmen, wenn ein automatisiertes Verfahren im Sinne des § 8 Abs. 2 SächsDSG eingerichtet ist.